



vom 26.08.2022

## **Satzung des Vereins „MigrArte Perú“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „MigrArte Perú“.
2. Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister an. Nach der Eintragung führt der Vereinsname den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt die folgenden gemeinnützigen Zwecke:
  - a. die Förderung von Kunst und Kultur
  - b. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
  - c. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.
3. Der Verein verfolgt den interkulturellen Austausch/Wissentransfer zwischen Menschen, ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen, ethnischen und nationalen Zugehörigkeit sowie ihrer sexuellen Identität und Orientierung. Dieser Austausch findet auf künstlerischer, kultureller und politischer Ebene statt. Der Verein verfolgt einen interkulturellen Ansatz, um Verständnis für die Gesellschaft zu fördern und zu fordern und ein gemeinschaftliches harmonisches Miteinander zu ermöglichen.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Interkultureller Dialog: Organisation und Durchführung von Diskussionen und Austauschforen, Ermöglichung von/Hilfe bei Kooperationsprojekten.
  - b. Fortbildung: Weiterbildungsangebote für Schulen und Feminismus-Workshops zur Stärkung von Mädchen, Workshops zum Thema Menschenrechte und Führungsqualitäten, Einführung in den Öko-Feminismus, Thema Nachhaltigkeit, Vorträge, Möglichkeit der Bildung von Arbeitsgruppen und/oder Projekten an Interventionsschulen.
  - c. Organisation und Durchführung von öffentlichen Impact-Events: Urban Art-Interventionen oder Entwicklung von Minikampagnen Information & Austauschforen, die mit Peru zu tun haben.
  - d. Zusammenarbeit mit Organisationen im Inland und Ausland, die projektbezogen dieselbe Zwecke verfolgen wie der Verein.
5. Der Verein verwirklicht diese Aktivitäten, indem er die Frauen mit Migrationshintergrund motiviert, eigenständige Lösungen zu finden und selbst aktiv ihre Interessen zu vertreten.
6. Der Verein nutzt die vielfältigen kulturellen Hintergründe seiner Mitglieder zur Bereicherung der deutschen Gesellschaft durch
- a. Pädagogische und Künstlerische Aktivitäten für Kinder mit und ohne Migrationshintergrund.
  - b. Gemeinsame Aktivitäten für Frauen mit und ohne Migrationshintergrund
  - c. Interkulturelle Feste
  - d. Ausstellungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (und deren Mindestalter 18 Jahre beträgt).
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Mit der Aufnahme als Mitglied erfolgt die Eintragung in eine Mitgliederliste.

#### **§ 5 Mitgliedschaft wird beendet**

1. durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Monats mit einer Frist von vier Wochen,
2. durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
3. durch Ausschluss aus wichtigem Grunde.
4. Wichtige Gründe sind:
  - a. Ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
  - b. Die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
  - c. Oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen und -ziele verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben oder E-Mail zu zustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen (über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit). Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht ergangen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
6. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

7. Ein Mitglied kann darüber hinaus durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz einer Mahnung per Brief oder E-Mail mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Wird der Vereinsbeitrag nicht bezahlt und der Rückstand trotz der Mahnung nicht beglichen, so erlischt die Vereinszugehörigkeit automatisch. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit einfacher Mehrheit gefasst wird. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
2. Der Vorstand besteht aus zwei bis drei gleichberechtigten Mitgliedern, sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein nach außen (gerichtlich und außergerichtlich). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt
3. Der Vorstand ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern und entscheidet mehrheitlich.
4. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 9 Tätigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins,, insbesondere die Verwaltung der Finanzen und Entscheidungen über Arbeits- und Anstellungsverhältnisse.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über durchgeführte und zukünftige Entscheidungen zu informieren, er fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der neuen Mitglieder.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - b. Verwaltung und Abrechnung der Konten
  - c. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitskräften,
  - d. Erteilung, Kontrolle und Bewertung von Aufgaben dieser Kräfte,
  - e. Verhandlungen mit staatlichen, kommunalen und anderen Einrichtungen.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Ihr obliegen u. a. folgende Aufgaben:
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands und Entlastung des Vorstands
  - b. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands
  - c. die Wahl und Abwahl der Kassenprüfer\*innen
  - d. die Festsetzung der Monatsbeiträge der Mitglieder
  - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
  - f. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen zuvor mit vorgeschlagener Tagesordnung schriftlich einzuberufen und den Mitgliedern durch den Vorstand bekannt zu geben. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Tag der Aufgabe zur Post oder das Datum der verschickten E-Mail.
5. Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gilt u.a. folgendes:
  - a. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- b. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. (Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden). Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen
  - c. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet
  - d. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
  - e. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** müssen vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der ordentlichen Mitglieder mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 11 Satzungsänderung**

1. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und ihr auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden war.
2. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§12 Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Voraussetzung für die Auflösung ist, dass in der schriftlichen Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Initiative EvbK – Eltern von besonderen Kindern - , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.08.2022 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 26.08.2022.